



Vorgaben für die Durchführung der von der Südwestdeutsche Salzwerke AG erteilten Werkaufträge

1 Montage:

Für die Durchführung der Montage/Dienstleistung gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen der Südwestdeutsche Salzwerke AG für Montage und Dienstleistungen“ sowie die „Allgemeinen Einweisungsunterlagen für Fremdfirmen“ für die jeweiligen Werke Heilbronn und Bad Friedrichshall, sowie für die Saline Bad Reichenhall und für das Salzbergwerk Berchtesgaden der Südwestdeutsche Salzwerke AG.

2 Aufsichtsperson:

Der Auftragnehmer hat seine bei der Südwestdeutsche Salzwerke AG tätig werdende verantwortliche Person in dem Formblatt "Bestellung von verantwortlichen Personen von Fremdfirmen" zu benennen. Diese Benennung ist Bedingung für die Aufnahme der Arbeiten im Betrieb der Südwestdeutsche Salzwerke AG.

3 Unfallverhütung und Sauerstoffselbstretter:

Bei Durchführung der Arbeiten sind die bau- und bergpolizeilichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften vom Auftragnehmer einzuhalten.

Werden durch den Auftragnehmer Arbeiten unter Tage ausgeführt, so ist eine Unterweisung vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit sowie einmal jährlich für den Gebrauch des Sauerstoffselbstretters zwingend erforderlich.

Die Unterweisung wird auf Anforderung vom zuständigen Ansprechpartner veranlasst und durchgeführt.

4 Ausnahmen Arbeitszeitgesetz:

Sind im Zuge der Arbeiten Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz erforderlich (z.B. Arbeiten über mehr als zehn Stunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten), so sind diese so rechtzeitig bei der Südwestdeutsche Salzwerke AG anzumelden, sodass die Südwestdeutsche Salzwerke AG den entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde (Landesbergdirektion) stellen und die Behörde die Ausnahmegenehmigung vor Durchführung der Arbeiten erteilen kann.

5 Schweißarbeiten:

Sollte es aufgrund der örtlichen Verhältnisse notwendig sein, dass Teile abgebrannt bzw. geschweißt werden müssen, so kann dies nur mit der entsprechenden Schweißgenehmigung bzw. Erlaubnis durch den Projektleiter/Ansprechpartner erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über die Zulässigkeit und den Umfang der Zulässigkeit von Schweißarbeiten eigenständig zu informieren. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, hierfür eine Genehmigung über den Projektleiter/Ansprechpartner der Südwestdeutsche Salzwerke AG einzuholen. Im Einzelfall kann dies aus feuerpolizeilichen Gründen generell verboten werden. Dies berechtigt jedoch nicht zu Mehrforderungen.

6 Subunternehmer:

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eine Bestellung ganz oder teilweise ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Südwestdeutsche Salzwerke AG an Dritte zu übertragen oder weiterzugeben. Auch die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Südwestdeutsche Salzwerke AG. Diese Zustimmung kann von der Südwestdeutsche Salzwerke AG nicht unbillig verweigert werden. Erteilt die Südwestdeutsche Salzwerke AG die Zustimmung, so bleibt der Auftragnehmer für die

Vertragserfüllung vollumfänglich mitverantwortlich.

7 Entsorgung von Abfällen:

Für die bei den auszuführenden Arbeiten anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle und Sonderabfälle ist der Auftragnehmer Abfallerzeuger. Dem Auftragnehmer obliegt die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Gefahrgutrechtes. Eine Mitnutzung der innerbetrieblichen Abfallwirtschaftssystems der Südwestdeutsche Salzwerke AG ist nicht statthaft.

Seitens des Auftragnehmers dürfen nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe als Entsorgungsunternehmer mit Entsorgungen beauftragt werden.

8 Fotografieren auf dem Werksgelände:

Das Fotografieren auf dem Werksgelände ist grundsätzlich verboten und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Einkaufs der Südwestdeutsche Salzwerke AG.

9 Tor- und Taschenkontrollen:

Die Südwestdeutsche Salzwerke AG weist ausdrücklich darauf hin, dass in deren Werksteilen Tor- und Taschenkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Annahme eines Auftrages gibt der Auftragnehmer die Zustimmung, dass in begründeten Fällen die Mitarbeiter des Auftragnehmers kontrolliert werden dürfen.

10 Mindestlohnvorschriften:

Der Auftragnehmer garantiert der Südwestdeutsche Salzwerke AG, dass für die Erbringung der Leistung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung keine Arbeitnehmer unter Verstoß gegen geltende Gesetze, insbesondere gegen das Steuer- und/oder Sozialversicherungsrecht („Schwarzarbeit/ illegale Beschäftigung“) beschäftigt werden. Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten und insbesondere der jeweilige Mindestlohn an die Mitarbeiter gezahlt wird.

Der Auftragnehmer wird Nachunternehmer nur einsetzen und Verleiher nur beauftragen, nachdem diese ebenfalls die Einhaltung des Mindestlohngesetzes und des Entsendegesetzes bestätigt haben.

11 Energiemanagement:

Für die Südwestdeutsche Salzwerke AG ist eine effiziente Verwendung von Energie wichtig. Hierzu wurde eine Energiepolitik bekanntgegeben (www.salzwerke.de).

Sofern Einrichtungen, Ausgangsmaterialien und Dienstleistungen einen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtenergieverbrauch haben, wendet die Südwestdeutsche Salzwerke AG die Energieeffizienz als zusätzliches Beschaffungskriterium an.

12 Baustellenausrüstung:

Der Auftragnehmer hat der Südwestdeutsche Salzwerke AG die Prüf-/Messberichte bzw. die Abschlussprotokolle der letzten Wiederholungsprüfung nach DGUV3 aller elektrischen Geräte, Betriebsmittel, Maschinen und Leitungen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen, vor Arbeitsbeginn zu übergeben.

13 Gefährdungsbeurteilung:

Es ist eine aktuelle dem Auftragsumfang entsprechende Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der durchzuführenden Tätigkeiten dem Projektleiter/Ansprechpartner vorzulegen.

14 Arbeitsmedizinische Untersuchung:

Die Südwestdeutsche Salzwerke AG weist darauf hin, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers bei ununterbrochener Beschäftigung unter Tage von sechs Wochen oder in einem Kalenderjahr

länger als drei Monate arbeitsmedizinisch auf Grubentauglichkeit untersucht werden müssen. Dies ergibt sich aus der für Südwestdeutsche Salzwerke AG verbindlichen "Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (GesBergV)" in Verbindung mit den Einweisungsunterlagen des Arbeitssicherheitlichen Dienstes der Südwestdeutsche Salzwerke AG.

Der Auftragnehmer hat bei Bedarf einen Untersuchungstermin mit der Firma Präventic GmbH (externer Dienstleister der Südwestdeutsche Salzwerke AG), Telefon: +49 (0) 7485-283-0080 zu vereinbaren.

Die Kosten für die Untersuchung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Bescheinigung über die durchgeführte Tauglichkeitsuntersuchung des jeweiligen Mitarbeiters ist der Südwestdeutsche Salzwerke AG (Personalabteilung) unverzüglich zuzusenden.

15 Beschäftigung unter Tage:

Werden vom Auftragnehmer Arbeiten im untertägigen Betrieb ausgeführt, so sind dies Arbeiten, die der knappschaftlichen Versicherung (Knappschaft-Bahn-See) unterliegen. Diese Regelung gilt, wenn Mitarbeiter des Auftragnehmers länger als drei Monate unter Tage arbeiten. Ist von vornherein absehbar, dass die Einsatzdauer drei Monate übersteigt, ist die knappschaftliche Rentenversicherung von Anfang an anzuwenden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit diesen knappschaftlichen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer zur Anwendung der knappschaftlichen Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in 45115 Essen anzumelden.

Die Kranken- und Pflegeversicherung kann über die Knappschaft (Krankenkasse) oder über andere Krankenkassen erfolgen.

16 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb der Südwestdeutsche Salzwerke AG nicht der Gewerbeaufsicht, sondern der Bergaufsicht, nämlich dem Landesbergamt Baden-Württemberg, 79102 Freiburg, unterliegt.

Deshalb sind seitens des Auftragnehmers die Vorschriften der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung (ABPVO) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg vom 1978-07-14 zu beachten bzw. zu erfüllen.

Die Vorschriften sind unter den Internetadressen www.rechtliches.de/info_BBergG.html und www.rechtliches.de/info_ABBergV.html erhältlich.

17 Sonstige Vorgaben für Lieferungen:

Bei Materiallieferungen für das Werk Heilbronn für den untertägigen Einsatz sind folgende Maximalmaße zu beachten:

Länge	3.000 mm
Breite	1.250 mm
Höhe	2.100 mm
Maximalgewicht:	4 Tonnen

Die Materialien müssen auf der Palette fest verzurrt sein und die Auftragsnummer muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Für Anlieferungen über diesen Maximalmaßen gelten die Vorgaben für die Anlieferung und den Schachttransport am Schacht Konradsberg, welche bei Bedarf vom Auftragnehmer angefordert werden können. Die jeweiligen Anlieferungen sind in diesem Fall rechtzeitig vorab konkret beim Ansprechpartner zu avisieren.